

# Richtlinie für die Vergabe des Kunstpreises des Rhein-Sieg-Kreises

(RHEINISCHER KUNSTPREIS)

## § 1 Allgemeines

Der Rhein-Sieg-Kreis stiftet einen RHEINISCHEN KUNSTPREIS.

Der RHEINISCHE KUNSTPREIS wird vom Rhein-Sieg-Kreis in Zusammenarbeit mit dem LVR-Landesmuseum Bonn des Landschaftsverbandes Rheinland alle zwei Jahre verliehen.

Der RHEINISCHE KUNSTPREIS ist eine Auszeichnung für hervorragende Arbeiten auf dem Gebiet der bildenden Kunst. Er dient auch der Förderung der kulturellen Entwicklung und Integration des Rheinlandes sowie der europäischen Partnerregionen des Rhein-Sieg-Kreises als Teilen des gemeinsamen europäischen Kulturraumes.

## § 2 Höhe des Preises

Der Rheinische Kunstpreis besteht aus einem Preisgeld in Höhe von 20.000,- Euro und einer Ausstellung für die Preisträgerin/den Preisträger im LVR-Landesmuseum Bonn.

## § 3 Teilnahmeberechtigung

Um den RHEINISCHEN KUNSTPREIS kann sich bewerben, wer

- im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland oder
- in den südlich davon gelegenen Gebietskörperschaften
  - Kreis Ahrweiler
  - Landkreis Neuwied
  - Kreis Altenkirchen (Ww.)
  - Landkreis Mayen-Koblenz
  - Stadt Koblenz
  - Westerwaldkreis
  - Rhein-Lahn-Kreis
  - Rhein-Hunsrück-Kreis oder
- in der europäischen Partnerregion des Rhein-Sieg-Kreises
  - Kreis Boleslawiec (Polen)

geboren ist oder dort wohnt.



#### **§ 4 Verfahren**

Der Rhein-Sieg-Kreis fordert öffentlich zur Bewerbung um den RHEINISCHEN KUNSTPREIS auf.

Der Bewerbung sind aussagefähige Unterlagen zum künstlerischen Werk beizufügen.

Näheres wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

#### **§ 5 Jury**

Die Entscheidung über die Vergabe des RHEINISCHEN KUNSTPREISES trifft eine Jury. Ihr gehören neben dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises die Direktorin des LVR-Landesmuseums Bonn (oder eine von ihr benannte Vertreterin/ein von ihr benannter Vertreter) und vier - weitere - Fachjurorinnen/Fachjuroren sowie vier Mitglieder des Kreistages an.

Die weiteren Fachjurorinnen/Fachjuroren und die der Jury angehörenden Mitglieder des Kreistages werden vom Ausschuss für Kultur und Sport des Kreistages berufen.

Die Jury wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Gegen ihre Entscheidung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

#### **§ 6 Teilnahmebeschränkung**

Jede Preisträgerin/jeder Preisträger kann den RHEINISCHEN KUNSTPREIS nur einmal erhalten.

#### **§ 7 Ausstellung**

Die Preisträgerin/der Preisträger wird mit einer Ausstellung im LVR-Landesmuseum Bonn gewürdigt. Hierzu erscheint ein Katalog.

Die Preisträgerin/der Preisträger stellt hierfür ihre/seine Arbeiten in einem zu vereinbarenden ausstellungstypischen Umfang zur Verfügung.

(Beschluss des Kreistages vom 28.06.2001, geändert am 30.06.2014, unter Berücksichtigung redaktioneller Änderungen).

# Durchführungsbestimmungen für die Vergabe des Kunstpreises des Rhein-Sieg-Kreises (RHEINISCHER KUNSTPREIS)

## 1. Allgemeines

Der RHEINISCHE KUNSTPREIS wird nach der vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises beschlossenen Richtlinie für die Vergabe des Kunstpreises des Rhein-Sieg-Kreises vergeben. Für das Bewerbungsverfahren gelten die nachfolgenden Durchführungsbestimmungen.

## 2. Teilnahmeberechtigung

Der Nachweis der Teilnahmeberechtigung (§ 3 der Richtlinie) ist durch die Kopie des gültigen Personalausweises der Bewerberin/des Bewerbers oder eine aktuelle Meldebescheinigung (maximal ein Jahr alt) oder durch eine Kopie der Geburtsurkunde zu führen.

Sofern sich Künstlerpaare mit einem gemeinsamen Werk bewerben und die Teilnahmevoraussetzungen nach § 3 der Richtlinie nur von einer Person erfüllt werden können, gilt die Teilnahmevoraussetzung auch dann als gegeben, wenn der Arbeitsmittelpunkt im Ausschreibungsgebiet nachgewiesen wird. Sinngemäß gilt dies auch, sofern Bewerberinnen/Bewerber nur einen Nebenwohnsitz im Ausschreibungsgebiet haben.

Bei Bewerbern aus dem Kreis Boleslawiec, die ihre Bewerbungsunterlagen dort einreichen (siehe Ziffer 3), tritt an die Stelle dieser Unterlagen eine Bescheinigung des Kreises.

## 3. Bewerbungen, Fristen

Der Rhein-Sieg-Kreis fordert öffentlich zur Bewerbung um den RHEINISCHEN KUNSTPREIS auf. Die Bewerbungsfrist endet am **02.10.2018** (Dienstag). Es gilt das Datum des Poststempels oder vergleichbarer Einlieferungsbestätigungen.

Die Bewerbung ist zu adressieren an:

Rhein-Sieg-Kreis  
Der Landrat  
Kultur- und Sportamt  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg

Auf dem Umschlag – neben der Adresse – ist die auf Seite 4 dieses Dokumentes enthaltene Kennzeichnung „Kunstpreis – Nicht öffnen!“ (bitte ausschneiden) aufzukleben.

Teilnehmer aus dem Kreis Boleslawiec sollen die Bewerbung bei der dortigen Verwaltung abgeben.

Die Adresse lautet:

Starostwo Powiatowe w Boleslawcu  
pl. Marszałka J. Piłsudskiego 2  
59-700 Boleslawiec

#### 4. Bewerbungsunterlagen

Den Bewerbungen sind beizufügen:

- der **Nachweis der Teilnahmeberechtigung** (siehe Ziffer 2)
- eine **Darstellung des künstlerischen Werdegangs mit biografischen Angaben**
- aussagefähige **Unterlagen zur Dokumentation des künstlerischen Werks**

Dies können sein:

Fotos oder andere bildliche Darstellungen (z.B. Drucke)

- mindestens 5 Stück
- höchstens 10 Stück
- Mindestformat 13 x 18 cm
- Höchstformat 20 x 30 cm

oder

Kataloge

- maximal 3 Stück

Fotos und Kataloge müssen als Drucke vorliegen. Datenträger oder ein Verweis auf eine Homepage sind nicht ausreichend. Darstellungen auf Datenträger (CD oder DVD) sind nur zulässig, wenn sich das künstlerische Werk aufgrund seines Charakters (z.B. Performances) nicht anderweitig dokumentieren lässt.

#### 5. Rücksendung der Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbungsunterlagen werden nach der Jurierung den Bewerberinnen/den Bewerbern zurückgesandt, wenn diese bis zum Einsendeschluss ein Entgelt in Höhe von 5,- Euro auf das Konto bei der Kreissparkasse Köln (IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15, SWIFT-BIC: COKSDE33) überweisen. Bitte geben Sie als Verwendungszweck Kassenzettel **TKUNSTPREIS 2018** sowie den Zusatz „Nachname, Vorname“ an.

Andernfalls verbleiben die Bewerbungsunterlagen beim Rhein-Sieg-Kreis; sie werden nach dem 28.

Februar 2019 vernichtet, sofern sie nicht vorher persönlich abgeholt wurden. Die Rücksendung an eine Postfachadresse sowie die Verwendung frankierter Rückumschläge sind nicht möglich.

#### 6. Entscheidung über die Vergabe des Rheinischen Kunstpreises

Die Jury (§ 5 der Richtlinie) soll möglichst in einer Sitzung entscheiden. Ihr ist es jedoch vorbehalten, vor einer endgültigen Entscheidung von den in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen/Bewerbern ergänzende Unterlagen anzufordern. Sie legt fest, wie und in welchem Umfang dies erfolgt.

Bitte schneiden Sie diese Kennzeichnung aus und kleben Sie sie auf den Umschlag mit Ihren Bewerbungsunterlagen.



KUNSTPREIS DES RHEIN-SIEG-KREISES Rheinischer Kunstpreis
<b>NICHT ÖFFNEN!</b> WETTBEWERBSUNTERLAGEN